



An das
Amt der Salzburger Landesregierung
Abteilung 5 Natur- Umweltschutz, Gewerbe
z.H. Frau Mag.Dr. Fanny Fökehrer
Michael Pacher Straße 36
5010 Salzburg

Salzburg, am 21.11.2016

Zahl: 20504-UVP/22/9-2016

Betreff: Salzburger Parkgaragen GmbH – Erweiterung der Mönchsberggarage
UVP-Feststellungsverfahren

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zu dem mit Schreiben vom 27.10.2016 übermittelten Konvolut an Unterlagen ergeht nach behördlicher Fristverlängerung rechtzeitig nachstehende

STELLUNGNAHME

Die Projektwerberin bestätigt in ihrer Stellungnahme vom 20.10.2016 nochmals, dass das nunmehr zu den wasserrechtlichen Bewilligungen eingereichte und für die baurechtliche Verhandlung ausgearbeitete Projekt, abweichend vom ursprünglich dem Feststellungsbescheid vom 05.08.2014 zugrunde gelegenen Vorhaben, geändert wurde und zwar

- hinsichtlich der Lage des Tunnelportals („geänderte Lage des Tunnelanschlagpunktes“) und
- hinsichtlich der Linienführung des Bautunnels („geänderte Tunnelführung, welche im Gegensatz zur bisherigen Planung nunmehr wesentliche Baudenkmäler und Wasserrechte berührt und gefährdet“).



Die Projektwerberin bestätigt auch, dass ein Grundstück nicht – wie noch im ersten Feststellungsverfahren geplant – für die Zufahrt zum Baustollen zur Verfügung steht, weshalb nunmehr sowohl die Zufahrt als auch die Baustollenführung geändert werden mussten.

Dies bedingt, dass auch andere Grundstücke und Grundeigentümer als bisher in Anspruch genommen und belastet werden müssen und dass es dadurch zu Änderungen im Bauablauf und den Bauflächen, sowie zu naturschutzfachlich, wasserrechtlich, geologisch und denkmalschutzfachlich geänderten Betroffenheiten von Flächen und Bauwerken kommt.

Nach Ansicht der Projektwerberin würden diese Änderungen aber nur die Bauphase betreffen, ansonsten aber keine relevanten Änderungen hinsichtlich der UVP-Pflicht hervorrufen. Sie geht daher davon aus, das Vorhaben sei mit dem ursprünglichen weiterhin ident, die Projektänderung sei nicht wesentlich und es liege eine entschiedene Sache vor.

Zunächst ist übereinstimmend mit den Ausführungen der Projektwerberin und der von ihr angeführten Judikatur davon auszugehen, dass nur wesentliche Projektänderungen auch eine Identitätsänderung des Vorhabens bewirken.

Die von der Projektwerberin angeführte Judikatur geht aber nicht über eine jeweils zugrunde liegende Einzelfallbeurteilung hinaus, welche generell auch auf andere Verfahren übertragen werden könnte. Denn auch nach der Rechtsprechung kann diese Frage nur im Einzelfall beurteilt werden (Hengstschläger/Leeb, AVG § 13 Rz 45).

Dennoch ist anhand der von Projektwerberin gerade nicht zitierten Rsp des VwGH zwar kein übertrieben strenger Maßstab an Projektänderungen anzulegen, aber doch in jedem Falle von einem neuen Vorhaben auszugehen, soweit die Änderungen zumindest andere Parteien als bisher bzw bisherige Verfahrensparteien anders als bisher berühren (VwGH 2006/06/0343 mwN zur bisherigen stRsp). Ob ein Vorhaben UVP-pflichtig ist oder nicht, sei nach den Bestimmungen des UVP-G 2000 zu beurteilen, auf den Zeitpunkt der Einleitung des Feststellungsverfahrens gemäß § 3 Abs. 7 leg. cit. komme es hier diesbezüglich nicht an.

Für die Beurteilung der Projektsidentität sei es auch nicht entscheidend, aus welchen Gründen ein Projekt geändert wurde, so, ob die vorgenommene Änderung aus wirtschaftlichen Gründen oder aus Gründen der besseren Genehmigungsfähigkeit vorgenommen wurde (siehe dazu Zl. 2006/05/0172).

Eine wesentliche Projektsänderung liege jedenfalls nicht erst oder nur dann vor, wenn das geänderte Vorhaben in seinen Auswirkungen auf die Schutzgüter des § 1 Abs. 1 UVP-G 2000 ungünstiger sei als das ursprüngliche.

Bei der Grenzziehung zwischen zulässiger und unzulässiger Antragsänderung stellten bereits bisher der US und auch der VwGH nämlich immer auf die Auswirkungen auf den Schutzzweck der anzuwendenden Materiengesetze und des UVP-G selbst ab. Der VwGH stellt regelmäßig bei seiner Beurteilung auf den Schutzzweck des § 1 Abs 1 UVP-G 2000 ab und betont dabei, dass es eben nicht auf die materienrechtliche Zulässigkeit der



Projektänderungen ankomme: es kommt nämlich vielmehr auf eine abstrakte Beurteilung aus dem Blickwinkel der Schutzgüter des § 1 Abs. 1 UVP-G 2000 an und nicht darauf, ob bei einer konkreten Beurteilung der Auswirkungen der verschiedenen Änderungen auf Grundlage der verschiedenen Materiengesetze die einzelnen Änderungen oder etwa das neue Vorhaben insgesamt als vorteilhafter, nachteiliger oder indifferent im Verhältnis zum ursprünglichen Vorhaben zu werten sind bzw. ist.

Auch in dem von der Projektwerberin angeführten Fall *Lainzer Tunnel* ist nach VwGH eine Identität dann zu verneinen und damit ein aliud anzunehmen, wenn die Lage so verändert wird, dass die umweltrelevanten Auswirkungen des Vorhabens anders zu beurteilen sind.

Völlig unstrittig ist, dass der von der Projektwerberin als „Baustollen“ bezeichnete Tunnel einen Bestandteil des Vorhabens der Erweiterung der Mönchsberggarage darstellt, da ohne diesen das Vorhaben gar nicht durchgeführt werden könnte.

Wie eingangs ausgeführt ist es auch als erwiesen anzunehmen, dass von der Projektwerberin ursprünglich im Vorhaben enthaltene Grundstücke (Zufahrten und Kellerrechte) zur Herstellung eines Tunnels nicht in Anspruch genommen werden können, sondern Zufahrt und Tunnel nach Projektänderung an anderer Stelle, über andere Grundstücke unter Rückgriff auf andere Grundeigentümer als bisher errichtet werden sollen. Dadurch werden jedenfalls andere Parteien als bisher berührt.

Es werden aber auch bisherige Verfahrensparteien anders als bisher berührt: der Umweltschutz konnte aufgrund der alten Projektplanung und daher mangels Betroffenheit des St. Peter Quellstollens und des Almkanals sowie mangels Betroffenheit der mittelalterlichen Stadtmauer noch gar nicht einwenden, dass mit dem nunmehr geänderten Vorhaben völlig andere, wesentliche Umweltauswirkungen von dem Vorhaben ausgehen. Die Unterfahrung der Lodron'schen Mauer ist ebenso ein völlig neuer Projektbestandteil wie die Überführung der mittelalterlichen Tunnels des St. Peter Quellstollens und des Almkanalstollens. Dies betrifft jedenfalls die Fachbereiche der Geologie/Hydrogeologie, Wasserrecht, Baurecht, Denkmalschutz und Weltkulturerbe sowie Landschaftsschutz und Artenschutz mit jeweils neuen Betroffenheiten (inhaltlich wird auf den Feststellungsantrag verwiesen).

Gleiches gilt aber auch für die sonst vom Vorhaben Betroffenen (Nachbarn, Öffentlichkeit), da mit der Errichtung einer Rampe parallel zum Sedlmayrweg und mit der geänderten mehrjährigen Baustellendurchführung nicht nur neue Nachbarn, sondern auch die Öffentlichkeit gänzlich anders belastet werden, als im bisherigen Projekt.

Insofern sind auch die Ausführungen der Projektwerberin und ein Eingehen darauf entbehrlich, wonach unterstellt wird, mit dem ggst Feststellungsantrag sollte „implizit“ - weil im Antrag gar nicht näher ausgeführt - eigentlich nur eine bereits abgeschlossene Sache wieder aufgerollt werden. Denn weder ist der entscheidungswesentliche Sachverhalt gleich geblieben, noch deckt sich der Feststellungsantrag inhaltlich mit dem



Vorbringen im ersten Feststellungsverfahren, weil das aktuelle Vorbringen aufgrund eines anderen Projekts ja bisher auch gar nicht möglich war. Mussten doch auch die Umweltauswirkungen auf diese mittelalterlichen Bauten bisher noch gar nicht geprüft werden, wie auch die von der Projektwerberin ins Treffen geführten Wasserrechtsverfahren beweisen.

Die Unterstellung eines geradezu mutwilligen Vorgehens des Antragstellers geht daher ins Leere und soll nur von den Unzulänglichkeiten des eigenen Vorhabens ablenken.

Zusammengefasst sind daher sowohl neue Parteien und Grundflächen betroffen und Schutzgüter des § 1 Abs 1 UVP-G 2000, die bisher noch gar nicht berührt waren (Kulturgüter) nunmehr gefährdet und nach Angaben der Projektwerberin auch mehr „Risiken“ ausgesetzt. Andere bereits bisher betroffene Schutzgüter (Tiere, Pflanzen, Lebensräume, Boden, Landschaft) die bereits bisher betroffen waren, sind aufgrund der örtlichen Änderung nunmehr anders als bisher berührt, im Artenschutz sind bisher nicht betroffene Arten (Schlingnatter) nunmehr erstmals und direkt im Bereich des geplanten Eingriffs berührt (siehe Feststellungsantrag und konkret vorliegende Nachweise bzw Fundpunkte).

Geht man weiters mit den Vorgaben der Rsp des VwGH konform, so kommt es auch nicht auf die konkrete Beurteilung der konkreten Auswirkungen der Projektänderung an. Entsprechende Vorbringen der Projektwerberin über bereits bestehende Beurteilungen des geologischen ASV im Wasserrechtsverfahren oder des eigenen Privatsachverständigen zum Naturschutz gehen daher ebenso ins Leere. Bereits eine abstrakte Beurteilung des Vorhabens lässt das Fehlen einer Projektidentität augenfällig erkennen. **Die Durchführung eines UVP-Feststellungsverfahrens im Wege einer Einzelfallprüfung ist daher mangels Projektidentität jedenfalls zulässig.**

Doch auch inhaltlich sind die Ausführungen und Bezugnahmen der Projektwerberin auf die wasserrechtlichen Verfahren, die Geologie, den Denkmalschutz und das Weltkulturerbe nicht geeignet erhebliche Umweltauswirkungen zu verneinen. Denn zunächst erscheint es vom geologischen ASV äußerst gewagt über jeglichen wissenschaftlichen Zweifel erhaben zu postulieren, dass „jede Gefährdung des Stiftsarmstollens und anderer Bauten ausgeschlossen werden kann.“ Eine derartige Aussage erscheint auch deshalb nicht angebracht zu sein, da auf die fachlichen Einwendungen des in den wasserrechtlichen Verfahren aufliegenden Gutachtens Univ.Prof. Dr. Spaun nicht vollinhaltlich eingegangen worden ist und damit die darin begründeten Gegenargumente nicht entkräftet wurden oder werden konnten.

Die Landesumweltanwaltschaft legt daher vorerst einen textlich fertiggestellten, aber noch mit Fotos zu versehenen Entwurf eines Gutachtens von Univ.Prof.i.R. Dr. Georg Spaun vom 21.11.2016 als Beilage zu dieser Stellungnahme vor, der sich ergänzend zu seinem bisherigen Gutachten und aufbauend auf die Begutachtungen durch den geologischen



ASV und Geoconsult mit der geologischen Situation und Gefährdung der beiden mittelalterlichen Stollen und der Stadtmauer auseinandersetzt. Er stellt dabei eine Reihe von Mängeln und Fehlbeurteilungen bei der behördlichen geologischen Auseinandersetzung und bei der von der Projektwerberin beauftragten Firma fest. Einige Unterlagen fehlen allerdings auch Dr. Spaun für eine vollständige Begutachtung, weshalb ausdrücklich beantragt wird, die von Dr. Spaun als unbekannt titulierten Unterlagen im Parteiengehör zur ergänzenden Stellungnahme vorzulegen. Dennoch war es ihm fachlich möglich anhand der aufgezeigten Mängel feststellen zu können: **„Eine Gefährdung der mittelalterlichen Stollen und der Lodron'schen Mauer und dem Bürgermeisterloch bei der Herstellung des geplanten Zufahrtstunnels und bei seinem Betrieb kann nach meiner Meinung nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden.“**

Bereits auf Basis dieser – auch nach der Judikatur des VwGH zum Feststellungsverfahren völlig ausreichenden – Grobprüfung ist bereits von einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung auszugehen.

(Das endgültig fertiggestellte, mit Fotos versehene Gutachten wird nach Vorliegen nachgesendet.)

Völlig offen ist derzeit ebenfalls noch, welche Haltung von **ICOMOS** zum neuen Vorhaben eingenommen wird, welche sich ebenfalls bisher noch gar nicht zur Betroffenheit von Teilen des Weltkulturerbes äußern konnten (siehe Feststellungsantrag).

Im Hinblick auf den **Landschaftsschutz** bestätigt die Projektwerberin in ihrer Stellungnahme vom 20.10.2016 ebenfalls, dass aufgrund der Umplanung des Vorhabens nachhaltige Geländeänderungen und Einbauten (Mauererrichtung, Lüftungsschacht, Anschüttungen) durchgeführt werden, indem bspw Lockergestein aus dem Tunnelausbruch als Füllmaterial im Gelände benutzt werden soll. Derartige Eingriffe waren ebenfalls nicht Gegenstand des alten Vorhabens vor Umplanung. Diese neuen Geländeänderungen sind auch in den Einreichplänen klar ersichtlich. Wie die Projektwerberin nach Bestätigung dieser Einbauten daher behaupten kann, dass der Geländeverlauf nicht geändert wird, ist widersprüchlich und schleierhaft.

Ebenfalls bestätigt wird seitens der Projektwerberin zum **Artenschutz**, dass eine bisher nicht bestandene direkte Betroffenheit im Bereich des Eingriffs der Anhang IV Art „Schlingnatter“, nunmehr zusätzliche Maßnahmen auslöst, welche bisher nicht Bestandteil des Verfahrens waren. Dies beweist auch das Gutachten des IfÖ, welches nach Projektsänderung nunmehr datiert mit März 2016 neu erstellt werden musste, bisher aber nicht im Rahmen der Einzelfallprüfung begutachtet wurde und auch gar nicht werden konnte.



Das dem neuerlichen Feststellungsantrag zugrunde liegende Vorhaben ist daher weder abstrakt ident mit dem ursprünglichen, noch entfaltet es die gleichen Auswirkungen auf die Umwelt, sondern führt vielmehr zu weitaus riskanteren (Geologie) und noch sensibleren (Landschaft, Erholungswirkung, Artenschutz) Eingriffen in die Schutzgüter des § 1 Abs 1 UVP-G 2000, welche nach fachlich begründeter Ansicht des Antragstellers die Schwelle der Erheblichkeit überschreiten und damit eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich machen.

Abschließend wird auch noch einmal auf das Erkenntnis des BVwG vom 03.09.2015 zum ursprünglichen Vorhaben hingewiesen, wonach selbst durch die Vorschreibung von Auflagen in materienrechtlichen Verfahren neuerlich eine die Projektidentität ändernde und UVP-Pflicht auslösende Sachlage eintreten kann. Dem Umweltsachverständigen ist bekannt, dass bereits derzeit keine ausreichende Feuerwehrezufahrt zur Mönchsberggarage, insb nicht zu den Erweiterungsbauten besteht und eine solche in den materienrechtlichen Verfahren nach den bestehenden Vorschriften zwingend vorzuschreiben sein wird. Eine solche Zufahrt kann aber wiederum nur über den neuen Tunnel erfolgen, was bedeuten würde, dass das neue Tunnelportal gar nicht wie im Projekt vorgesehen verschlossen werden kann. Um daher einem neuerlichen Feststellungsverfahren vorzubeugen wird ergänzend beantragt, die UVP-Behörde möge sich vor Abschluss des Verfahrens nachweisliche Gewissheit über die Erforderlichkeit einer Notzufahrt verschaffen, was ebenfalls bereits im ersten Feststellungsverfahren noch nicht erfolgt ist.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Wolfgang Wiener

Umweltsachverständiger

